

## Probleme mit dem Abschlussprüfer?

Autor: Dipl.-Kfm. **Ralf Sowa** (urs Unternehmensberatung, Oldenburg)

## Rechtliche Grundlagen der Abschlussprüfung

### Prüfungspflicht

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses (Handelsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichts ergibt sich aus [§ 316.1 HGB](#).

Prüfungspflichtig sind

- große und mittelgroße Kapitalgesellschaften sowie
- große und mittelgroße Personengesellschaften (OHG, KG), in denen kein Gesellschafter persönlich haftet ([§ 264a HGB](#)).

Die Größenklassen sind in [§ 267.1 HGB](#) definiert (siehe auch hier: [Aktuelle Größenklassen](#)).

### Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer unterliegt der Aufsicht durch die [Wirtschaftsprüferkammer](#), welche sich mittels Stellungnahmen auch fachlich *zu Wort meldet*, z. B. *Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung* aufstellt oder Empfehlungen zur Bilanzierung und Bewertung spezifischer Sachverhalte ausspricht.

Berufsspezifische Vorschriften sind in der [Wirtschaftsprüferordnung](#) gebündelt. Unter anderem (relativ neu) verpflichtet [§ 57a WiPrO](#) zur Qualitätskontrolle: In dieser [Peer Review](#) genannten Qualitätskontrolle prüft ein dafür zugelassener Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Qualitätskriterien.

Das [Institut der Wirtschaftsprüfer \(IdW\)](#) (eingetragener Verein) unterstützt den Wirtschaftsprüfer durch Fachbeiträge u. a. m.

### Rechte und Pflichten (HGB)

Rechte und Pflichten der Abschlussprüfer und geprüften Unternehmen ergeben sich aus [§ 316ff HGB](#): Prüfungspflicht, Prüfungsumfang, Bestellung des Abschlussprüfers, Vorlagepflichten, Auskunftsrechte, Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Verantwortlichkeit des JA-Prüfers, Meinungsverschiedenheiten.

## Aufgaben des Abschlussprüfers (HGB)

### Zweck der Jahresabschlussprüfung

Letztlich dient die Abschlussprüfung dem Gläubigerschutz (Eigen- und Fremdkapitalgeber). Der *Bilanzleser* soll davon ausgehen dürfen, dass ein ihm vorliegender Jahresabschluss und Lagebericht hinreichend *zutreffend* ist – also *korrekt* im Sinne einheitlich anzuwendender Vorschriften (HGB, IFRS) informiert wird.

Dafür prüft der Abschlussprüfer die Aussagen des Jahresabschlusses (Handelsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichts auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Abschlussprüfer hat die Aufgabe zu prüfen. An der Erstellung des von ihm zu prüfenden Jahresabschlusses darf er nicht beteiligt sein.

## **Prüfungsumfang**

Ein wesentlicher Aspekt ist die Beachtung von Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der jeweiligen Rechtsordnung (HGB, IFRS) nebst Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Doch ist das längst nicht alles: Der Abschlussprüfer wird sich einen Eindruck darüber verschaffen, ob insgesamt ein *geordneter Geschäftsablauf* vorliegt, ob geeignetes Personal beschäftigt wird, ob Recht und Satzung beachtet werden, ob das Interne Kontrollsystem funktioniert, ob ein geeignetes Risikomanagement betrieben wird; auch Aspekte der Datensicherheit u. v. a. m. interessieren ihn. Denn all das hat Auswirkungen auf die *Lage des Unternehmens* bzw. dessen Fortbestand. Dafür führt er sowohl Ordnungsmäßigkeitsprüfungen als auch viele Systemprüfungen durch.

Ein guter Abschlussprüfer hat deshalb jederzeit Augen und Ohren weit geöffnet, um sich zu vergewissern, dass *alle* Abläufe im Unternehmen hinreichend sicher und korrekt funktionieren.

## **Vergangenheits- und zukunftsorientierte Prüfung**

Wenn die Prüfung des Jahresabschlusses ansteht scheint zunächst naheliegend anzunehmen, dass es sich um eine vergangenheitsorientierte Prüfung handelt. Denn das Geschäftsjahr, dessen Jahresabschluss geprüft wird, ist zum Zeitpunkt der Prüfung bereits vergangen. Auch andere Prüfungen (durch Betriebsprüfer, Sozialversicherungsprüfer...) sind eher bzw. ausschließlich vergangenheitsorientiert.

Doch richtet sich der Blick des Abschlussprüfers zwingend auch in die Zukunft: Vor allem der Lagebericht enthält Aussagen und Einschätzungen der Unternehmensleitung, die es auf Plausibilität zu prüfen gilt. Auch manche sich in der Zukunft auswirkende Entscheidung hat finanzielle Auswirkungen auf den geprüften Jahresabschluss (beispielsweise wird sich aus einer für das Folgejahr entschiedenen Schließung einer Niederlassung Rückstellungsbedarf und Abwertungsbedarf für einzelne Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ergeben).

## **Ziel aus Sicht des Unternehmens**

Ziel ist letztlich der Erhalt des (möglichst uneingeschränkten) Bestätigungsvermerks. Und der ist wichtig!

Nicht nur, dass Gläubiger (z. B. Banken) auf die Vorlagen eines testierten Jahresabschlusses bestehen; das ist nebensächlich. Entscheidend ist, dass ein Jahresabschluss ohne Bestätigungsvermerk gar kein Jahresabschluss ist. Sie können nur einen (geprüften, bestätigten) Jahresabschluss *feststellen* und über das Jahresergebnis des testierten und festgestellten Jahresabschlusses beschließen. Ohne Testat können Sie nicht rechtswirksam ausschütten – eine dennoch erfolgte Ausschüttung wäre bestenfalls ein Darlehen, und das ist rückzahlungspflichtig, befreit nicht von Haftung.

Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk ist zumindest *beschämend* und sollte Herausforderung sein, die Einschränkung im Folgejahr nicht nochmals zu erhalten.

## **Abgrenzung zu anderen Prüfern des Unternehmens**

Der Abschlussprüfer hat rein gar nichts mit dem Betriebsprüfer des Finanzamts oder anderen Prüfern gemeint. Zwar prüft auch der Abschlussprüfer die korrekte Berechnung von Steuern und dessen Ausweis im Jahresabschluss, doch interessiert ihn dies kaum mehr als jede andere Position von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Die Ergebnisse des Abschlussprüfers führen nicht zu Nachzahlungen von Steuern, auch

können keine Strafen auferlegt werden. **Der Abschlussprüfer ist *harmloser* als jeder andere Prüfer, aber *wichtiger* als alle anderen Prüfer zusammen.**

## Zur Zusammenarbeit mit dem Jahresabschluss-Prüfer

### Verschwiegenheit

Der Abschlussprüfer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie können (und sollten) mit ihm alle Problembereiche offen besprechen – er findet sie meistens ohnehin. Seine Fragen sollten sie offen und ehrlich beantworten.

Falls Sie Rechtsverstöße begehen, wird der Abschlussprüfer sein Mandat zur Prüfung Ihres Jahresabschlusses niederlegen; in besonderen Fällen ist er zur Anzeige bei den Behörden gezwungen.

### Es ist Ihr Jahresabschluss

Bedenken Sie, dass es Ihr Jahresabschluss ist – es ist nicht der Jahresabschluss Ihres Abschlussprüfers, es ist nicht der Ihres Steuerberaters, es ist Ihrer! Insofern sollten Sie sich nicht allem fügen, was mit Ihrem Jahresabschluss *angestellt* wird, sondern stets das gewichtigste Wort mitreden. Enthält Ihr Jahresabschluss Fehler, stehen Sie im Rampenlicht – nicht Ihr Abschlussprüfer, nicht Ihr Steuerberater, sondern Sie!

### Verifikation

Ein guter Abschlussprüfer ist stets bestrebt, Ihre Sicht als im Einklang mit den jeweiligen Grundsätzen zu bestätigen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen Sie ihm Ihre Sicht selbstverständlich auch mitteilen und begründen. In einem offenen Gespräch können Sie das mit ihm klären und eine Lösung finden. Nicht immer ist die Sachlage klar und eindeutig. Ihr Abschlussprüfer wird für Sie erforderlichenfalls in Gesetzen und Literatur recherchieren.

Selbstverständlich können Sie mit dem Abschlussprüfer nicht *wie auf einem Basar verhandeln* – immerhin hat er geltendes Recht zu wahren, er haftet für sein Tun und letztlich steht auch seine Erlaubnis zur Ausübung seines Berufs *auf dem Spiel*. Der Abschlussprüfer muss Ihre Sicht also stets vertreten können, um Ihren Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu testieren.

### Es ist Ihr Jahresabschluss (*immer noch*)

Bei allem Mut zum Widerspruch, den ich Ihnen hier nahelege, beachten Sie bitte, dass der Wirtschaftsprüfer i. d. R. hochqualifiziert ist; dies gilt überwiegend auch für das von ihm eingesetzte Personal. Die Chancen dafür, dass Ihre Sicht richtig und die des Abschlussprüfers falsch ist, stehen nicht wirklich gut. Aber Sie sollten dem Abschlussprüfer zumindest alle Aspekte darlegen, um sicherzugehen, dass der Sachverhalt vollständig und zutreffend beurteilt wird.

Wenn Sie fest davon überzeugt sind, dass Ihre Sicht richtig und die Beurteilung des Abschlussprüfers falsch ist, bleibt Ihnen letztlich nichts anders übrig als Ihre (jajawohl Ihre!) Sicht im Jahresabschluss zu belassen. In diesem Fall müssen Sie ggf. einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder gar dessen gänzliches Versagen in Kauf nehmen. Es bleibt Ihnen allerdings auch der Weg zum Landgericht. Dies sollte selbstredend eine höchst seltene Ausnahme bleiben.

Doch haben Sie diese Verantwortung, nicht ein etwa externer Steuerberater, der Ihren Jahresabschluss erstellt, sondern Sie. Es ist Ihr Jahresabschluss!

## **Konsequenzen aus Problemen mit dem Abschlussprüfer**

Wenn Sie an der Qualifikation des Wirtschaftsprüfers oder des von ihm eingesetzten Personals zweifeln, sollten Sie für das nächste Geschäftsjahr einen anderen Abschlussprüfer bestellen. Doch seien Sie fair: Wenn der Abschlussprüfer Ihre Sicht nicht teilt, beschäftigen Sie sich bitte mit den vom Wirtschaftsprüfer genannten Gründen. Es ist kaum böser Wille.

Wenn die Abschlussprüfung nicht *rund läuft*, liegen häufig (gravierende) Defizite bei den direkt beteiligten Personen vor. Befragen Sie den Abschlussprüfer nach den Ursachen. Weit verbreitet ist noch immer ein falsches Grundverständnis von der Abschlussprüfung bei den beteiligten Personen *auf der anderen Seite* (Ihre Mitarbeiter, gelegentlich auch bei Steuerberatern). Nicht selten liegen auch fachliche Defizite bei den mit dem Rechnungswesen betrauten Personen vor, die es zu beheben gilt; und auch dies schließt zuweilen den Steuerberater ein.

Nehmen Sie den Abschlussprüfer ernst, unterstützen Sie ihn, und vor allem: Lernen Sie von ihm!